

VEREIN FÜR NETZSPIELE
BLAU-ROT HATTERSHEIM E.V.

SATZUNG

vom 9. März 1965

geändert durch die JHV am 10. Juni 1977

geändert durch die JHV am 23. Juni 1986

geändert durch die JHV am 26. März 2008

geändert durch die JHV am 21. März 2012

geändert durch die JHV am 22. März 2017

geändert durch die JHV am 25. März 2026

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein wurde am 8. September 1964 gegründet und führt den Namen „Verein für Netzspiele Blau-Rot Hattersheim“.
2. Sein Sitz ist in Hattersheim am Main.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der „Verein für Netzspiele Blau-Rot Hattersheim“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung (AO). Der Verein hat insbesondere den Zweck, seine Mitglieder
 - a) durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und diskriminierenden Gesichtspunkten körperlich und sittlich zu kräftigen,
 - b) durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft die Gemeinschaft der Mitglieder zu stärken,
 - c) durch die freiwillige Anerkennung der Regeln des Sports zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Gesundheit zusammenzuführen. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige, körperliche und geistig sittliche Erziehung zuteilwerden.
2. Der Verein betreibt insbesondere den Badminton- und Tischtennissport. Er kann seine Tätigkeit bei entsprechendem Interesse auf weitere Sportarten ausdehnen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt dessen Satzung sowie die Satzungen der zuständigen Fachverbände an.
7. Der Satzungszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch:
 - regelmäßiges Training
 - Teilnahme an Wettkämpfen
 - Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Trainern, soweit der Verein über eigene Trainer verfügt.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die jährliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern über 18 Jahren,
 - b. passiven Mitgliedern ab 18 Jahren,
 - c. jugendlichen Mitgliedern bis 18 Jahren,
 - d. Ehrenmitgliedern.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein oder den Sport im Allgemeinen verdient gemacht haben; die Ernennung erfolgt durch den Vorstand. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
3. Die Aufnahme von Jugendmitgliedern richtet sich nach den Vorschriften des Landessportbundes Hessen e.V. Für jugendliche Mitglieder von 14 bis 18 Jahren besteht eine Jugendabteilung, für Schüler bis zu 14 Jahren eine Schülerabteilung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Eintrittserklärung ist in Textform (§126b BGB) abzugeben.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann diese Aufgabe per Beschluss auf einzelne Vorstandsmitglieder delegieren. Dem neuen Mitglied ist eine Eintrittsbestätigung mit Eintrittsdatum auszuhändigen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Aufnahmegebühr, des monatlichen Mitgliedsbeitrages und des jährlichen Ballgeldes wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag wird im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. In begründeten Fällen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen. Über Stundung oder Erlass entscheidet der Vorstand.

§ 7 Vereinsstrafen

1. Vereinsmitglieder, die als Mannschaftsspieler gemeldet sind und einem Verbandsspiel bzw. Turnier unentschuldigt fernbleiben, können bis zur Höhe des Betrages, mit dem der Verein bestraft wird, herangezogen werden. Die Höhe des Betrages wird vom Vorstand und vom Abteilungsleiter festgelegt.
2. Vereinsmitglieder, die sich in erheblichem Maße vereinsschädigend verhalten oder durch schwerwiegend unsportliches Verhalten auffallen, können durch den Verein für Verbandsspiele und andere Vereinsturniere gesperrt werden. Der Betroffene ist vor einer beabsichtigten Sperre anzuhören.
3. Die Sperre wird durch den Vorstand nach Anhörung des zuständigen Abteilungsleiters ausgesprochen und ist dem Betroffenen mit Begründung mitzuteilen.
4. Beabsichtigt das o.g. Gremium die Verhängung einer Verbandssperre gegen ein Vereinsmitglied, so ist der Vorgang dem zuständigen Verbandsorgan zu melden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitglieds kann zum Ende eines Quartals erfolgen. Er erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Quartals. Der Beitrag ist bis zum Ende der Mitgliedschaft zu entrichten. Danach erlöschen die Rechte und Pflichten des ausgetretenen Mitglieds gegenüber dem Verein.
3. Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie
 - a. sich in erheblichem Maße vereinsschädigend oder schwerwiegend unsportlich verhalten,
 - b. mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate im Rückstand sind,
 - c. sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz schriftlicher Mahnung nicht erfüllen.
 - d. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des zuständigen Abteilungsleiters. Die Entscheidung ist gegenüber dem Betroffenen schriftlich zu begründen.

§ 9 Organe des Vereines sind:

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereines.

§ 10 Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der anderen Vereinsgremien

Zusammensetzung

1. Der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die weiteren Vereinsgremien werden durch die Mitgliederversammlung gewählt; die Wahl erfolgt offen, auf Verlangen geheim, jeweils mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt; die Mitglieder des erweiterten Vorstandes und der übrigen Gremien für ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt turnusmäßig: in einem Jahr der 1. Vorsitzende; im darauffolgenden Jahr der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Eine Vertretung der Vorstandsmitglieder in ihrer Funktion ist ausgeschlossen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus (insbesondere durch Rücktritt, Abwahl oder Verlust der Mitgliedschaft), so wird ein Nachfolger für die restliche Dauer der laufenden Amtszeit gewählt. Nachwahlen verändern den Wahlturnus nicht.
2. Der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die weiteren Vereinsgremien setzen sich wie folgt zusammen:
 - a. Vorstand
 1. Vorsitzender
 2. VorsitzenderKassierer
 - b. Erweiterter Vorstand
 - Abteilungsleiter Badminton Senioren
 - Abteilungsleiter Badminton Jugend
 - Abteilungsleiter Tischtennis Senioren
 - Abteilungsleiter Tischtennis Jugend
 - Obmann des Vergnügungsausschusses
 - c. Weitere, nicht stimmberechtigte Gremien
 - Zwei Kassenrevisoren; ein Ersatzrevisor
 - Pressewart/in Badminton
 - Pressewart/in Tischtennis
 - Gerätewart Tischtennis
 - Vergnügungsausschuss
3. Der 1. und der 2. Vorsitzende besitzen Einzelvertretungsbefugnis; der Verein wird nach außen durch einen der beiden Vorsitzenden allein oder gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes vertreten.

§11 Wahl- und Stimmfähigkeit

1. Wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahren.
2. In den Vorstand und den erweiterten Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§12 Aufgaben des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand legen in Vorstandssitzungen Richtlinien für die Vereinsarbeit fest.
3. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen sind vertraulich.
4. Bei Rücktritt des gesamten Vorstandes haben der alte Vorstand die Geschäfte weiterzuführen, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Den Abteilungsleitern obliegt die technische und sportliche Leitung der Abteilungen. Sie können andere Vereinsmitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

§ 13 Kassenrevisoren

Ihnen obliegen die Überwachung und Prüfung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenrevisoren und einen Ersatzrevisor; die Kassenrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenrevisoren haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt im jährlichen Wechsel.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 11.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
3. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer 3/4 Mehrheit der Erschienenen.
4. Zur Veräußerung des Vereinsvermögens bedarf es der Zustimmung des Vorstandes und 3/4 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Jedoch muss die Einladung zur Mitgliederversammlung den Hinweis enthalten, dass über die Veräußerung von Vereinsvermögen beschlossen werden soll.
5. Auflösung oder Änderung des Vereinszwecks kann nur durch eine 3/4 Mehrheit der Erschienenen nach vorheriger Ankündigung in der Einladung beschlossen werden.

6. Die Einladungen zu der Hauptversammlung und den Mitgliederversammlungen müssen so abgeschickt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zugehen.
7. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 15 Protokoll

Über den Verlauf der Haupt- und Mitgliederversammlungen hat ein von dem 1. Vorsitzenden zu bestimmendes Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes Protokoll zu führen; das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16 Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 17 Auflösung

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung des Sports oder anderer gemeinnütziger Zwecke zu übertragen.

§ 18 Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verlieren die vorherigen Satzungen ihre Geltung.

Andreas Schneider
(1. Vorsitzender)

Thomas Kunz
(2. Vorsitzender)

Mario Ladjarevic-Remmert
(Kassierer)